

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	55 (1963)
Heft:	3
Rubrik:	Impressum

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

waltigen Probleme, die unser Land zu lösen hat, ein kollektives Bewußtsein bilden können.

3. Die Rolle der Arbeitnehmer in Stadt und Land beim Wiederaufbau des Landes kann niemand anders übernehmen, denn sie produzieren und sie müssen Opfer bringen, aus denen keine ausländische oder einheimische Bourgeoisie Nutzen ziehen darf.

Die algerischen Arbeitnehmer, die im Augenblick gezwungen sind, sich Arbeit außerhalb ihres Landes zu suchen, sind sich ihrer Pflichten gegenüber dem Vaterland und der Gewerkschaftsbewegung bewußt und stehen fest auf dem Standpunkt, daß nur eine autonome, einige und damit starke Gewerkschaftsbewegung am Aufbau einer sozialistischen Gesellschaft wirksam mitarbeiten kann.

Eine unerlässliche Feststellung, die die Funktionäre und die Arbeitnehmer kennen müssen, betrifft die neue Lage der AGTA seit dem 4. Januar 1963.

Der Vorstand der AGTA, der auf Grund des Abkommens vom 2. Dezember 1962 zwischen dem Vorstand der AGTA und mit den Funktionärausschüssen für die Unterstützung des Politischen Büros um drei Genossen dieser Ausschüsse erweitert worden war, nimmt nunmehr seine ursprüngliche Zusammensetzung wie vor dem Abkommen an, das heißt, er besteht aus fünf Mitgliedern.

Mit Zustimmung der verantwortlichen Funktionäre der AGTA hat sich die Mehrheit von diesen drei Genossen aus Gründen der Unvereinbarkeit mit der Orientierung der AGTA, die sich ihre volle Autonomie auf allen Gebieten wahrt, getrennt.

Dieser Beschuß ist bisher nicht bekanntgegeben worden, um alles zu vermeiden, was den «Kongreß» der Zentrale, der in Algier vom 17. bis 20. Januar 1963 stattfand, hätte stören können.

Die AGTA stellt noch einmal fest, daß sie keine Gewerkschaftssektion ist und keineswegs an die Stelle der französischen Zentralen, der Organisationen der Arbeitnehmer treten will. Sie ist integrierender Bestandteil der internationalen Familie der Arbeitnehmer und als solche solidarisch mit der Arbeiterbewegung des Landes, in dem sie sich befindet. Die Interessen der in Frankreich lebenden algerischen Arbeitnehmer sind eng verbunden mit denen ihrer Klassengenossen, der französischen Arbeiter.

Aus freiem Entschluß hatte sich die AGTA im August 1962 mit der UGTA verbunden, als diese für ihre Autonomie kämpfte, was der Haltung der algerischen Gewerkschafter in Frankreich entsprach. Diese sind auch heute noch der Auffassung, daß die Autonomie der Gewerkschaftsbewegung eine Notwendigkeit bleibt. Und daher behält sich die AGTA das Recht vor, ihre Beziehungen zu dem jetzigen Sekretariat zu suspendieren.

Die AGTA wird sich stets als integrierenden Bestandteil der algerischen Arbeiterklasse ansehen.

In der Gewißheit der Unterstützung und des Vertrauens der nach Frankreich emigrierten algerischen Arbeitnehmer wird die AGTA auch weiterhin mit allen Kräften an ihrer Aufgabe der Schulung und Bildung arbeiten und ein Bindeglied zwischen der algerischen Wirklichkeit und der algerischen Einwanderung nach Frankreich sein.